

Satzung des „Planungsverbandes Kirchberg / Unzenberg“ vom 27. September 2018

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Kirchberg / Unzenberg hat am 25.09.2018 aufgrund des § 205 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Vorbemerkungen

Die Rhein-Hunsrück-Entsorgung als Träger der Abfallwirtschaft im Rhein-Hunsrück-Kreis plant die Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage am südlichen Rand der Kreismülldepo-nie. Konkret haben sich die Planungen auf einen Standort ausgerichtet, der teilweise auf der Gemarkung Kirchberg und teilweise auf der Gemarkung Unzenberg liegt. Für die Planum-setzung wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, vorgesehen ist ein vorha-benbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Da der Bebauungsplan nicht von der Stadt Kirchberg und der Ortsgemeinde Unzenberg getrennt aufgestellt werden kann, ist zur gemeindlichen Planungs-koordination und für den Ausgleich der verschiedenen Belange der beteiligten Planungsträger die Gründung eines Planungsverbandes nach § 205 BauGB er-forderlich.

Die betroffenen Gemeinden haben sich auf einen freiwilligen Zusammenschluss in einem Planungsverband verständigt, der nur unmittelbar für den vorgesehenen Geltungsbereich des Planungsvorhabens und die konkrete Planungsabsicht zuständig sein soll. Nicht vorge-sehen ist, dass der Planungsverband für die Gesamt-gemarkungen der Stadt Kirchberg und der Ortsgemeinde Unzenberg, andere Planungsabsichten oder dauerhaft zuständig sein soll. Für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Aufstellungsverfahren nach dem BauGB vorgeschrieben sowie der Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 Abs. 1 BauGB, mit dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Vorhaben- und Erschlie-ßungsmaßnahmen verpflichtet. Die Aufgaben des Planungsverbandes enden somit nicht mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes, sondern durch den Abschluss des Durchfüh-rungsvertrages bleibt der Planungsverband Vertragspartner des Vorhabenträgers, bis das Vorhaben in der vorgesehene Frist abschließend umgesetzt ist.

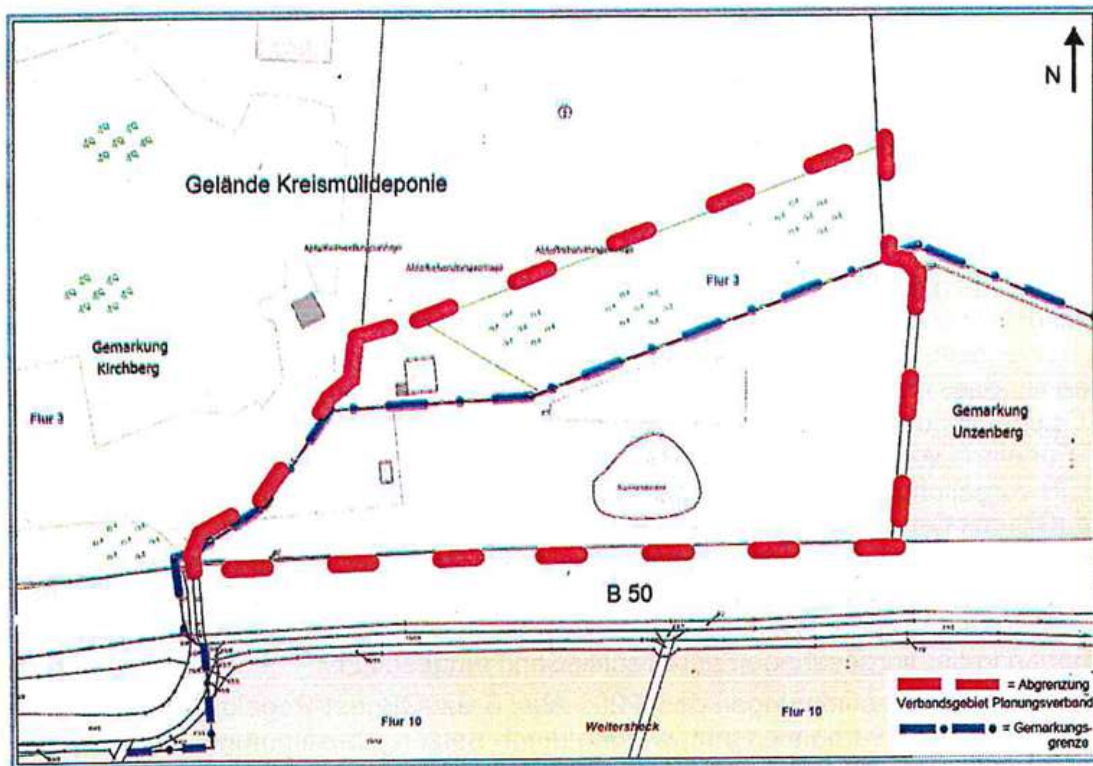
Die gesetzlichen Bestimmungen des § 205 Abs. 5 BauGB, der Regelungen über die Auflö-sung des Planungsverbandes trifft, werden durch Satzungsbestimmungen ergänzt. Soweit sich in der Amtszeit des Planungsverbandes Änderungen an dem bisherigen Planungsziel ergeben, wäre der Planungsverband weiter zuständig. Da bei der Gründung des Planungs-verbandes nur die bisherige Planungsabsicht Grundlage für den freiwilligen Zusammen-schluss der Stadt Kirchberg und der Ortsgemeinde Unzenberg gemäß § 205 Abs. 1 BauGB ist, wäre in diesem Fall ausdrücklich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beiden Ge-meinden zu ergänzen, um den Planungsverband eine weitergehende Kompetenz als im Zeitpunkt der Gründung vorgesehen zuzubilligen. Dies wird klarstellend vermerkt, um die übereinstimmende Grundlage für die Gründung des Planungsverbandes zu dokumentieren.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Kirchberg / Unzenberg“.
- (2) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Die Verwaltungsgeschäfte werden hierbei von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wahrgenommen.
- (3) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Kirchberg. Die postalische Adresse des Planungsverbandes lautet „Planungsverband Kirchberg / Unzenberg, Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg“.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet besteht aus den Grundstücksflächen, die sich innerhalb der Darstellung „Abgrenzung Verbandsgebiet Planungsverband“ in der nachfolgenden Karte befinden. Dabei liegt das Verbandsgebiet auf Teilen der Gemarkung Kirchberg und Unzenberg.



- (2) Erfasst werden durch die Abgrenzung Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Kirchberg, Flur 3, Flurstück 6/5 und Gemarkung Unzenberg, Flur 10, Flurstück 2/3.
- (3) Im vorgesehenen Bebauungsplanverfahren ist nicht ausgeschlossen, dass sich das Plangebiet verändert oder weitere Flächen außerhalb des bisher vorgesehenen Geltungsbereichs z.B. für den naturschutzfachlichen Ausgleich aufgenommen werden müssen. In diesem Fall wird eine Änderung der Satzung des Planungsverbandes sowie der zugrundeliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kirchberg und der Ortsgemeinde Unzenberg erforderlich.

§ 3 **Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind als Träger der Bauleitplanung die Stadt Kirchberg und die Ortsgemeinde Unzenberg.

§ 4 **Aufgaben des Planungsverbandes**

- (1) Dem Planungsverband obliegen für den Planungsbereich sämtliche Aufgaben, die nach den Vorschriften des BauGB für die Bauleitplanung und ihre Durchführung der Stadt Kirchberg bzw. der Ortsgemeinde Unzenberg obliegen.
- (2) In Erfüllung dieser Aufgaben hat der Planungsverband insbesondere
 - einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB für die Planung einer Bioabfallvergärungsanlage für das Verbandsgebiet aufzustellen,
 - den notwendigen Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB abzuschließen,
 - die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes zu beantragen und
 - über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu Bauvorhaben zu entscheiden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der dem Planungsverband angehörenden Gemeinden zur Erfüllung der in Absatz 1 bzw. 2 genannten Aufgaben gehen auf den Planungsverband über.

§ 5 **Verbandsorgane**

Die Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 10 Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) In der Verbandsversammlung entfallen
 - auf die Stadt Kirchberg 5 Vertreter und
 - auf die Ortsgemeinde Unzenberg 5 Vertreter.
- (3) Die von der Stadt Kirchberg bzw. der Ortsgemeinde Unzenberg zu entsendenden Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt. Gleichzeitig werden Stellvertreter für die von der Stadt Kirchberg bzw. der Ortsgemeinde Unzenberg zu entsendenden Vertreter gewählt, auf die im Verhinderungsfalle das Stimmrecht des jeweiligen Vertreters übertragen wird. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung eines Vertreters wegfallen.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung. In § 15 Abs. 2 der Satzung wird eine hiervon abweichende Mehrheit festgelegt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter jedes Verbandsmitgliedes anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf dieser Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Planungsverbandes, insbesondere über

- die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- die Änderung der Satzung des Planungsverbandes,
- die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Planung einer Bioabfallvergärungsanlage für das Verbandsgebiet einschließlich Abschluss des Durchführungsvertrages und Beantragung notwendiger Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie einer eventuellen Entscheidung zum Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB des konkreten Baugesuchs,
- die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist (§ 15 Abs. 1 der Satzung) und
- die Auflösung des Planungsverbandes (§ 15 Abs. 2 der Satzung).

§ 8 Vorsitz und Beratung in der Verbandsversammlung

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt.
- (3) Für die Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der GemO und der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte - MGescho - (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21.11.1994, MinBl. S. 539, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.06.2016, MinBl. S. 202) sinngemäß, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher nimmt im Verbandsgebiet und bei den Aufgaben des Planungsverbandes die Funktion des Ortsbürgermeisters im Sinne der GemO und der MGescho wahr.
- (3) Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter die Funktion des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg führt die Verwaltungsgeschäfte des Planungsverbandes in dessen Namen und dessen Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Verbandsversammlung und an Entscheidungen des Verbandsvorstehers gebunden.
- (2) Zu den Verwaltungsgeschäften zählen auch die Vertretung in gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten des Planungsverbandes mit der Verbandsge-

meinde Kirchberg oder zwischen dem Planungsverband und einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Kirchberg; die Kosten des Verfahrens trägt der Planungsverband.

- (3) Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte zählen insbesondere nicht
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandsvorstehers als Vertreter des Planungsverbandes nach außen und als Vorsitzender in der Verbandsversammlung sowie
 - die Ausfertigung von Satzungen.

§ 11 Dienstsiegel

Der Planungsverband führt als Dienstsiegel das Dienstsiegel der Verbandsgemeinde Kirchberg.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der GemO entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgelder vom Planungsverband. Solche Entschädigungen oder Aufwendungen werden von der Stadt Kirchberg und der Ortsgemeinde Unzenberg als bisherige Planungsträger für das Verbandsgebiet bzw. als Entsendege-meinden der Vertreter in der Verbandsversammlung weiterhin getragen.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Im Zeitpunkt der Gründung des Planungsverbandes wird davon ausgegangen, dass dem Planungsverband neben der ehrenamtlichen Tätigkeit seiner Organe auch keine weiteren Kosten entstehen werden. Da die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB vorgesehen ist, fallen für den Planungsverband keine Planungskosten an. Für die Verwaltungstätigkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg sind keine besonderen Aufwendungen erkennbar, die nicht ansonsten für die Stadt Kirchberg bzw. die Ortsgemeinde Unzenberg anfallen würden. Deshalb sind Regelungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Planungsverbandes ent-behrlich.
- (2) Sollten sich in der Tätigkeit des Planungsverbandes doch Kosten ergeben (z.B. im Falle des § 10 Abs. 2 der Satzung), werden die Stadt Kirchberg und die Ortsgemeinde Unzenberg Vereinbarungen treffen, wie die Aufwendungen aufgeteilt werden.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsge-meinde Kirchberg.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Planungsverband wird gemäß § 205 Abs. 5 BauGB aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Über die Auflösung entscheidet die Verbandsversammlung, erforderlich ist ein einstimmiger Beschluss. Kommt ein einstimmiger Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so gilt § 205 Abs. 5 BauGB entsprechend.

§ 16 Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des BauGB und der GemO.

§ 17 Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Satzung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

In der Satzung wird auf eine geschlechtertrennende Bezeichnung u. a. bei der Angabe des Vorstandsvorstehers, seines Vertreters oder Verbandsmitgliedern verzichtet. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die gemachten Angaben sich nicht nur auf männliche Personen beziehen sondern die Bezeichnungen geschlechterunabhängig zu verstehen sind.

Ausgefertigt:

55481 Kirchberg, den 27. September 2018
Planungsverband
Kirchberg / Unzenberg



Udo Kunz
Verbandsvorsteher

